



BMVIT - IV/SCH3 (Oberste Seilbahnbehörde)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

EINGEGANGEN 16. Juni 2016



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-233.382/0002-IV/SCH3/2016 DVR:0000175

Wien, am 13.06.2016

Loferer Almbahn I. und II. Teilstrecke, Änderung der Betriebsvorschrift

Bescheid

Über Antrag der Bergbahn Lofer GmbH vom 14.4.2016 bzw. 8.6.2016 erteilt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 86 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. die Genehmigung der Änderungen der Betriebsvorschriften für die Loferer Almbahn, I. und II. Teilstrecke, in nachstehender Form:

- Loferer Almbahn I. Teilstrecke:

Im § 28 ist nach dem ersten Absatz einzufügen:

„Diese Aufzeichnungen können alternativ auch ausschließlich mit einem elektronischen System geführt werden, wenn für dieses eine seilbahnbehördliche Zulassung vorliegt.“

Im § 55, Punkt 1, lautet dritter Absatz neu (Änderung unterstrichen):

„Die Mitteilung des letzten besetzten Fahrzeuges sowie die nach dessen Eintreffen abzugebende Rückmeldung sind unter Anführung der Nummer des Fahrzeuges und der Uhrzeit in der Antriebsstation im Betriebstagebuch, in der Gegenstation in einem eigenen Formular, das monatlich dem Betriebstagebuch als Beilage anzuschließen ist, zu vermerken. Dieses Formular entfällt, wenn die Eintragung in der Gegenstation bei Verwendung eines elektronischen Systems unmittelbar in das System erfolgt.“

- Loferer Almbahn II. Teilstrecke:

Im § 27 ist nach dem ersten Absatz einzufügen:

„Diese Aufzeichnungen können alternativ auch ausschließlich mit einem elektronischen System geführt werden, wenn für dieses eine seilbahnbehördliche Zulassung vorliegt.“

Im § 53, Punkt 1, lautet dritter Absatz neu (Änderung unterstrichen):

„Die Mitteilung des letzten besetzten Fahrzeuges sowie die nach dessen Eintreffen abzugebende Rückmeldung sind unter Anführung der Nummer des Fahrzeuges und der Uhrzeit in der Antriebsstation im Betriebstagebuch, in der Gegenstation in einem eigenen Formular, das monatlich dem Betriebstagebuch als Beilage anzuschließen ist, zu vermerken. Dieses Formular entfällt, wenn die

Eintragung in der Gegenstation bei Verwendung eines elektronischen Systems unmittelbar in das System erfolgt.“

Diese Änderungen sind in sämtlichen beim Seilbahnunternehmen befindlichen Exemplaren der Betriebsvorschriften Loferer Almbahn I. und II. Teilstrecke durchzuführen. Auf Seite I jedes Exemplares ist der Genehmigungsvermerk anzubringen. Die Bediensteten sind über den Inhalt der Änderungen nachweislich zu belehren.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß § 78 AVG in Zusammenhalt mit TP 218 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 i.d.g.F. eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrag von € 13,- zu entrichten.

Für die Vergebührung des Ansuchens ist ein Betrag von € 14,30 fällig.

Somit ist **insgesamt** ein Betrag von € 27,30 binnen 14 Tagen auf das BMVIT-Konto Nr. IBAN: AT97010000005040003 BIC: BUNDATWW unter Angabe der Zahlungsreferenz: GZ. BMVIT-233.382/0002-IV/SCH3/2016 einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich, mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) oder auf andere technisch mögliche Weise (vgl.: <http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) einzubringen. Die Frist beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis:

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014) ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Gebühr** von EUR 30,-- zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,--.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Dieser Bescheid ergeht an:

Bergbahn Lofer Ges.m.b.H.
Lofer 275
5090 Lofer
mit dem Ersuchen um Einzahlung des Betrages

Für den Bundesminister:

Mag. Jörg Schröttner

Ihre Sachbearbeiterin:

Andrea Pummer
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2709
E-Mail: andrea.pummer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovationen und Technologie</small>	Datum	2016-06-14T11:12:13+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	